Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2014/0128

Der Oberbürgermeister

I/01-010-ca
Dezernat/Fachbereich/AZ

14.08.14
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Rechtsausschuss	18.08.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.08.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)
- Erdgasparallelleitung Waldsiedlung
- Außergerichtlicher Vergleichsvorschlag / Vertragsabschluss

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) in ihrem Schreiben vom 08.07.2014 vorgeschlagene rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der in dem vorgenannten Schreiben explizit aufgeführten Eckpunkte zu schließen.

gezeichnet:

In Vertretung
Buchhorn Stein

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0128 Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Capitain, Daniel; FB 01; 88 09
Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.
(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Rücknahme der erhobenen Klage der Stadt Leverkusen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013.

Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung mit der NETG als Betreiber der Erdgasleitung.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Derzeit nicht etatisiert.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:
(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Kostenübernahme für das Planänderungsverfahren. Die konkrete Kostenhöhe ist gegenwärtig nicht zu beziffern. Zahlungsmittel i.H.v. 100.000 Euro werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:
(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) plant die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath. Im Bereich Leverkusen-Schlebusch/Waldsiedlung verläuft die Trasse unmittelbar entlang der GGS Waldschule sowie der Wohnbebauung.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasparallelleitung mit vorgenannter Trassenführung entlang der GGS Waldschule und Waldsiedlung wurde am 30.10.2013 gefasst.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat die Verwaltung mit Datum vom 14.01.2014 fristwahrend Klage erhoben. Zielsetzung des Klageverfahrens durch die Stadt Leverkusen ist die Verlegung der Trasse mittig zwischen die Bebauungen der Waldsiedlung und Nittum/Schildgen, um eine möglichst große Entfernung zu beiden Wohngebieten und der GGS Waldschule zu erreichen (vgl. Beschluss des Hauptausschusses vom 21.01.2014 zur Vorlage Nr. 2590/2014).

Zur Erreichung dieses Ziels hat sich die Verwaltung entschlossen, nicht nur im Rahmen des Klageverfahrens auf eine Änderung des Trassenverlaufs hinzuarbeiten, sondern flankierend außergerichtliche Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln und dem Betreiber der Erdgasleitung (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbh & Co. KG – NETG –, Haan und Vorhabenträgerin: Open-Grid-Europe GmbH, Essen) aufzunehmen (vgl. Erklärung des Oberbürgermeisters zu TOP 3 des Hauptausschusses am 11.02.2014 – Anlage der Niederschrift).

Im Zuge der Verhandlungen hat NETG sich bereit erklärt, unter gewissen Voraussetzungen einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen. Die konkreten Voraussetzungen, die NETG dem Oberbürgermeister zu diesem Zeitpunkt lediglich fernmündlich mitgeteilt hatte, wurden dem Rat des 17. TA in seiner Sitzung am 19.05.2014 dargelegt. Der Rat hat das aufgezeigte Verfahren ausdrücklich begrüßt. Der Oberbürgermeister hat daraufhin angekündigt, den Rat erneut zu befassen, sobald NETG seine Aussagen in schriftlicher Form vorgelegt hat.

Dies ist nunmehr mit Schreiben von NETG vom 08.07.2014 erfolgt. Das darin vorgeschlagene Verfahren verpflichtet bzw. berechtigt – nach vorzunehmendem Vertragsschluss – beide Seiten, NETG wie auch die Verwaltung, verbindlich zu den aufgezeigten Verfahrensschritten.

Der außergerichtliche Vergleich sieht im Wesentlichen vor, dass die Stadt Leverkusen ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zurückzieht. Im Gegenzug wird NETG nach Bestandskraft des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses das Planänderungsverfahren zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung im Bereich der Waldsiedlung/Waldschule vorbereiten. Sämtliche Kosten, die im Rahmen des Planänderungsverfahrens anfallen, trägt die Stadt Leverkusen.

Die detaillierten Eckpunkte und Bestimmungen, die Grundlage des noch zu schließenden Vertrages zwischen NETG und Stadt Leverkusen sein werden, sind dem in Anlage beigefügten Schreiben von NETG vom 08.07.2014 zu entnehmen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Sachverhaltes und insbesondere des anhängigen Klageverfahrens wird die Vorlage in den laufenden Sitzungsturnus eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2014/0128

NORDRHEINISCHE
ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co. KG

netg

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -
10. JULI 2014
Eingegangen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

10/07.14

10/07/14

44137 Dortmund
Kampstraße 49
POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 40 42
44040 Dortmund
TELEFON (0231) 91291-1133
TELEFAX (0231) 91291-381133
Mail: netg@thyssengas.com

08.Juli 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf die in Ihrem Haus geführten Gespräche am 26.02.2014 mit der Technischen Geschäftsführung der Open Grid Europe GmbH (OGE) sowie den Projektleitern des NETG Leitungsbauprojektes der Thyssengas GmbH (TG) und der OGE am 08.04.2014, schlagen wir eine rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte vor:

1. Die Stadt Leverkusen zieht ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, unverzüglich zurück.

2. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, beginnt NETG unverzüglich mit der Vorbereitung eines Planänderungsverfahrens zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung (genaue Beschreibung in Anlage) in Abstimmung mit der BR Köln als verfahrensführende Behörde. Zu diesem Zweck wird NETG zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen erstellen, und anschließend die Planänderung beantragen.

3. Die Stadt Leverkusen sichert zu, im Sinne des Planänderungsvorhabens auf sämtliche Beteiligte und Betroffene zuzugehen und für die Umtrassierung einzutreten. Sie trägt zudem sämtliche Planungskosten, Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten.

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRA 17834
Steuernummer: 314/5776/0518

Komplementärin : Nordrheinische Erdgastransportleitungs-Verwaltungs-GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. J. Bergmann
Geschäftsführung: Frank Rathlev, Markus Graf
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 26278

4. NETG ist berechtigt, den Planänderungsantrag wieder zurückzuziehen, wenn es im Verlaufe des Planänderungsverfahrens zu unüberwindlichen Planungskonflikten im Bereich der neuen Trasse kommt, die eine Genehmigungsfähigkeit oder bautechnische Umsetzung des Leitungsverlauf unmöglich erscheinen lassen oder mit nicht kalkulierbaren technischen/finanziellen Risiken belasten würden wie insbesondere zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft, substantielle Einwendungen gleich welcher Art oder negative Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden oder erforderliche privatrechtliche Einigungen zu den gleichen Bedingungen, wie Sie auch für die übrigen von der Trasse Betroffenen gelten (Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung etc.), nicht erzielt werden können. Auch wenn NETG von dieser Berechtigung Gebrauch macht, verbleibt es bei der Verpflichtung der Stadt unter Ziffer 3.

5. Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn bis zum 31.12.2015 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, keine Bestandskraft erlangt hat.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihr Einverständnis mit den vorstehenden Bestimmungen bestätigten. Bitte kontaktieren Sie uns auch, wenn Sie zu den einzelnen Punkten noch Fragen oder Klarstellungsbedarf haben. Wir würden auf dieser Basis einen Vertrag entwerfen und Ihnen zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen
NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG

Frank Rathlev

Markus Graf

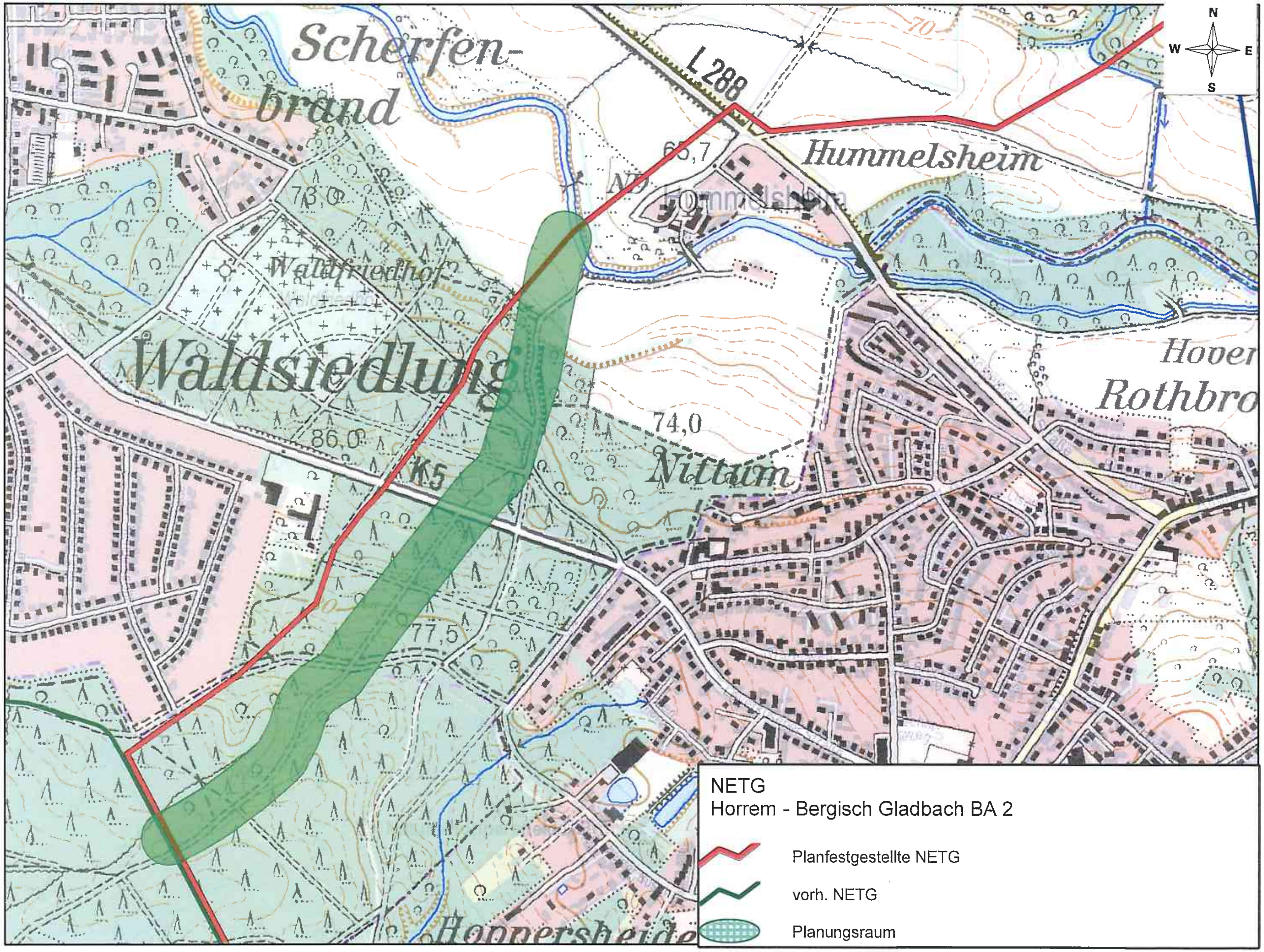
N
W
E
S
Scherfen-
brand
L 288
Hummelsheim
65,7
73,0
Waldfriedhof
Waldsiedlung
86,0
K5
74,0
Nittum
77,5
Hover
Rothbro
Hoppersheide
NETG
Horrem - Bergisch Gladbach BA 2
Planfestgestellte NETG
vorh. NETG
Planungsraum

Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2014/0128

Der Oberbürgermeister

I/01-010-ca
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.08.14
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Rechtsausschuss	18.08.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.08.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)
- Erdgasparallelleitung Waldsiedlung
- Außergerichtlicher Vergleichsvorschlag / Vertragsabschluss
- Schreiben des Herrn Kraneis vom 20.08.14

Das beigefügte Schreiben erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Anlage

Saul, Martina

Von:	Kraneis Detlev <detlev.kraneis@kraneis-bau.de>
Gesendet:	Mittwoch, 20. August 2014 19:14
An:	Saul, Martina; Saul, Martina
Cc:	Bernhard Marewski (bernhard.marewski@finland.de); erhard.schoofs@t-online.de; pi171061@gmail.com; MeyerAhrens@aol.com; Rudersdorf, Dr. Michael; partei@linkelev.de
Betreff:	NETG Erdgas-Parallelleitung Lev-Hitdorf - GL-Paffrath: Beschlussvorlage Rat 2014/0128, Schreiben NETG vom 08.07.2014
Anlagen:	NETG 2014-08 Ausmassabschätzung Gashochdruckltg 1-10000 Gefahrenbereich Feuerball 2014-08-20.pdf; NETG 2014-08 Ausmassabschätzung Gashochdruckltg 1-10000 Bereich Waldschule Letalität Waldschule 2014-08-20.pdf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rat der Stadt Leverkusen,

erfreut habe ich zur Kenntnis genommen, dass Aufgrund Ihrer Bemühungen die NETG sich bewegt und einer Trassenänderung nicht abgeneigt ist.

Auf Grundlage des im Schreiben der NETG vom 08.07.2014 skizzierten neuen Trassenkorridors habe ich eine neue Gefahrenbereichskarte und eine Karte mit dem Szenario: Störfall Feuerball direkt neben der Waldschule erstellt. Diese Karten erhalten Sie als PDF-Datei:

- Lagepläne mit Trasse lt. Schreiben NETG vom 08.07.2014
  - Gefahrenbereich Feuerball, Stand 20.08.2014
  - Störfall Feuerball direkt bei Waldschule, Stand 20.08.2014

Anbei meine Anmerkungen zum Schreiben der NETG vom 08.07.2014:

Trassenkorridor:
Der Trassenkorridor verläuft noch relativ nah zur Gemeinschaftsgrundschule und zur Wohnbebauung.
Die Grundschule liegt noch immer überwiegend im hohen Gefahrenbereich, siehe Anlage. Die Schulgebäude liegen nun zwar außerhalb des Bereiches, bei denen bei einem Störfall „Feuerball" Entzündungen des Gebäudeinneren möglich sind (Todesfallquote im Gebäudeinneren = 100 %). Jedoch liegt ein großer Teil des Außenbereiches innerhalb des Bereiches, bei denen für Personen die sich im Außenbereich aufhalten, die Todesfallquote bei 100 % liegt (R100 FE => Radius 220 m). In weitere Bereichen des Außengeländes, Bereiche die zur Zeit überwiegend als Pausenflächen genutzt werden, liegen die Todesfallquoten zwischen 50% und 100 %. Zusätzlich wäre eine hohe Zahl von Schwerverletzten zu erwarten. Im Bereich der Wohnbebauung ist es ähnlich. Auf Grund dessen wäre meines Erachtens eine Trasse, die weiter östlich, also mehr Abstand zur Waldschule hat, sinnvoller und sicherer.

Im südlichen Bereich, bei dem die neue Gashochdruckleitung in 3-4 Meter Achsabstand parallel der 50-55 Jahre alten Gashochdruckleitung verlaufen soll, wird das vorhandene Feuchtgebiet, mit sehr hoher Amphibienpopulation durchschnitten. Die Folgen während des Baus für die Amphibien und auch für die alte Gashochdruckleitung (insbesondere Veränderung der Lagerungsbedingungen) wird meines Erachtens nicht unerheblich sein. Auf Grund dessen wäre meines Erachtens eine Trasse, die weiter östlich und nördlich des Feuchtgebietes verläuft sinnvoller und auch sicherer.

Meines Erachtens sollte in einer Vereinbarung mit der NETG der zu betrachtende Trassenkorridor nach Osten vergrößert werden, so dass eine größere Varianz möglich ist. Zudem wurde östlich und nördlich des Feuchtgebietes im Rahmen der bisherigen Planungen schon Daten erhoben und Auswertungen durchgeführt. Diese vorhandenen Grundlagen erleichtern eine Umplanung erheblich.

Zu 1. und 4.:
Dass die Stadt die Klage unverzüglich zurückziehen soll, ist meines Erachtens nicht sinnvoll, da durch die Vereinbarung nicht 100% gesichert ist, dass die Trasse letztendlich verändert wird. Es besteht die Möglichkeit, dass die NETG eine Umplanung durchführt, diese jedoch nicht genehmigt wird (da sich z.B. ein Waldbesitzer oder auch die Stadt Bergisch Gladbach quer stellt) und dann die bisher genehmigte Trasse umgesetzt wird. Auf Grund dessen wäre es meines Erachtens sinnvoller, das Verfahren im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln pausieren zu lassen. Ansonsten hat die Stadt keine Handhabe mehr und der Leidensdruck bei der NETG wäre weg. Das die NETG schon mit diesen Gedanken spielt, ist meines Erachtens aus Abs. 4. deutlich ersichtlich!

Zu 2. und 3.:
Meines Erachtens in Ordnung.

Zu 5.:
Die Befristung der Vereinbarung ist für mich nicht nachvollziehbar. Dies ist meines Erachtens ein Schlupfloch aus dem sich die NETG ziehen kann und die Vereinbarung ins Leere fahren lassen kann. Da die NETG die Leitung, laut WDR, erst in 6 Jahren bauen will, also im Jahr 2020, benötigt die NETG die Bestandskraft zu einem späteren Zeitpunkt. Zur Zeit sind gegen die NETG-Trasse weitere Klagen anhängig. Wann diese Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, steht in den Sterne. Gerichtsverfahren dauern häufig weitaus mehr als 3 Jahre! Siehe meine Anmerkungen zu 1. und 4..

Insgesamt fände ich es gut, wenn der Stadtrat eine finanzielle Rückstellung für mögliche Umplanungskosten tätig, so dass Handlungsspielraum vorhanden ist. Je weiter die Trasse von der Grundschule und Wohnbebauung entfernt läuft, desto besser.

Wäre es möglich, die Beschlussvorlage insoweit zu verändern, dass Rückstellungen gebildet werden, jedoch der Vereinbarungstext durch ein Vereinbarungsziel, also nicht so eng wie von der NETG vorgeschlagen, ersetzt wird? Dann wäre meines Erachtens ein größerer Spielraum zum Optimieren der Vereinbarung mit der NETG vorhanden.

Insgesamt finde ich den Versuch und Weg einen für alle Seiten tragbaren Kompromiss zu finden, richtig. Es würde mich freuen, wenn Sie meine Anmerkungen und Anregungen in Ihre Entscheidungsfindung aufnehmen würden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und
mit freundlichen Grüßen

Detlev Kraneis

Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis
Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen
Tel.: +49 (0)214 50 30 93

Beruflich:
Kraneis Bauingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis
Saarstraße 3, 51375 Leverkusen

Ab dem 01.09.2014 neue Festnetz-Rufnummer:
Tel.: +49 (0)214 734 864 34, Fax: +49 (0)214 734 864 36

Bis 30.09.2014 noch
Tel.: +49 (0)214 855 600, Fax: +49 (0)214 855 60 21

Mobil: +49 (0)171 655 61 36
Mail: detlev.kraneis@kraneis-bau.de, Web: www.kraneis-bau.de

Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Lehrbeauftragter der
RWTH Aachen University | Fakultät Architektur

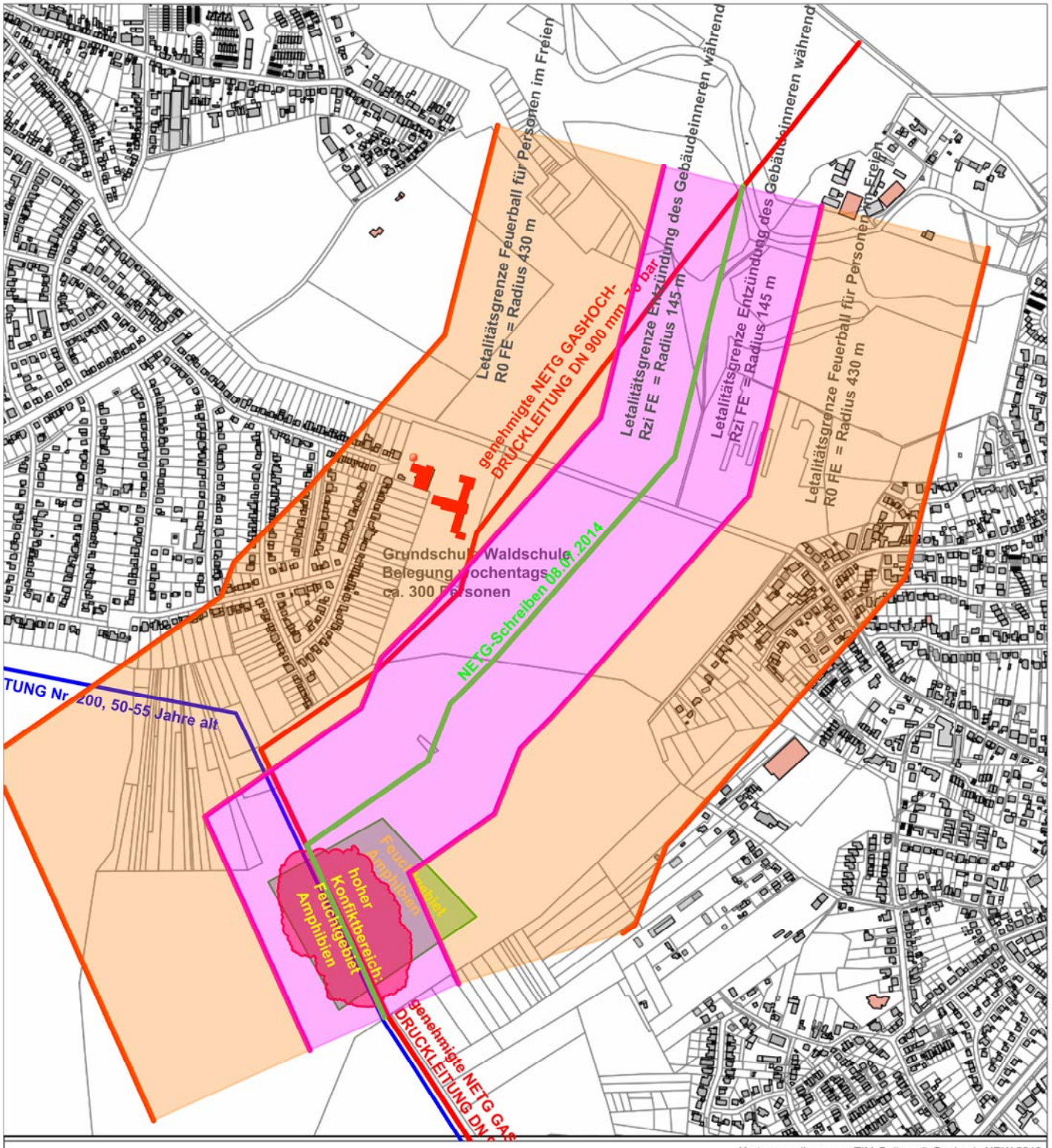

Kartengrundlage: aus TIM-Online, © Geobasis NRW 2013

Letalitätsbereich Entzündung des Gebäudeinneren während des Feuerball nach Tab.7

Letalitätsbereich Feuerball für Personen im Freien nach Tab. 7, überlagert Letalitätsbereich Entzündung

Grundschule Waldschule

neue Gashochdruckleitung, ca. Lage

Trasse lt. Schreiben NETG vom 08.07.2014

Dieser Plan ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt.

NETG Erdgas-Parallelleitung Dormagen - Bergisch Gladbach,
2. Bauabschnitt Lev.-Hitdorf bis GL-Paffrath,
Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013, AZ 25.3.4-1/05

Trasse lt. Schreiben NETG vom 08.07.2014

Situation: Gefahrenbereich Feuerball

Bereich: Leverkusen - Waldsiedlung

entsprechend dem Rahmenbericht "Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen - Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010" der Schweizerischen Erdgaswirtschaft

http://www.swissgas.ch/fileadmin/user_upload/Rahmenbericht/Rahmenbericht_Erdgashochdruckanlagen_2010.pdf

Planersteller und betroffener Anlieger:	Anlage:	Maßstab: 1 : 10 000
Dipl.-Ing (FH) Detlev Kraneis, Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen	Plan-Nr.: Gas-LTG NETG - V 01 -	Stand: 20.08.2014

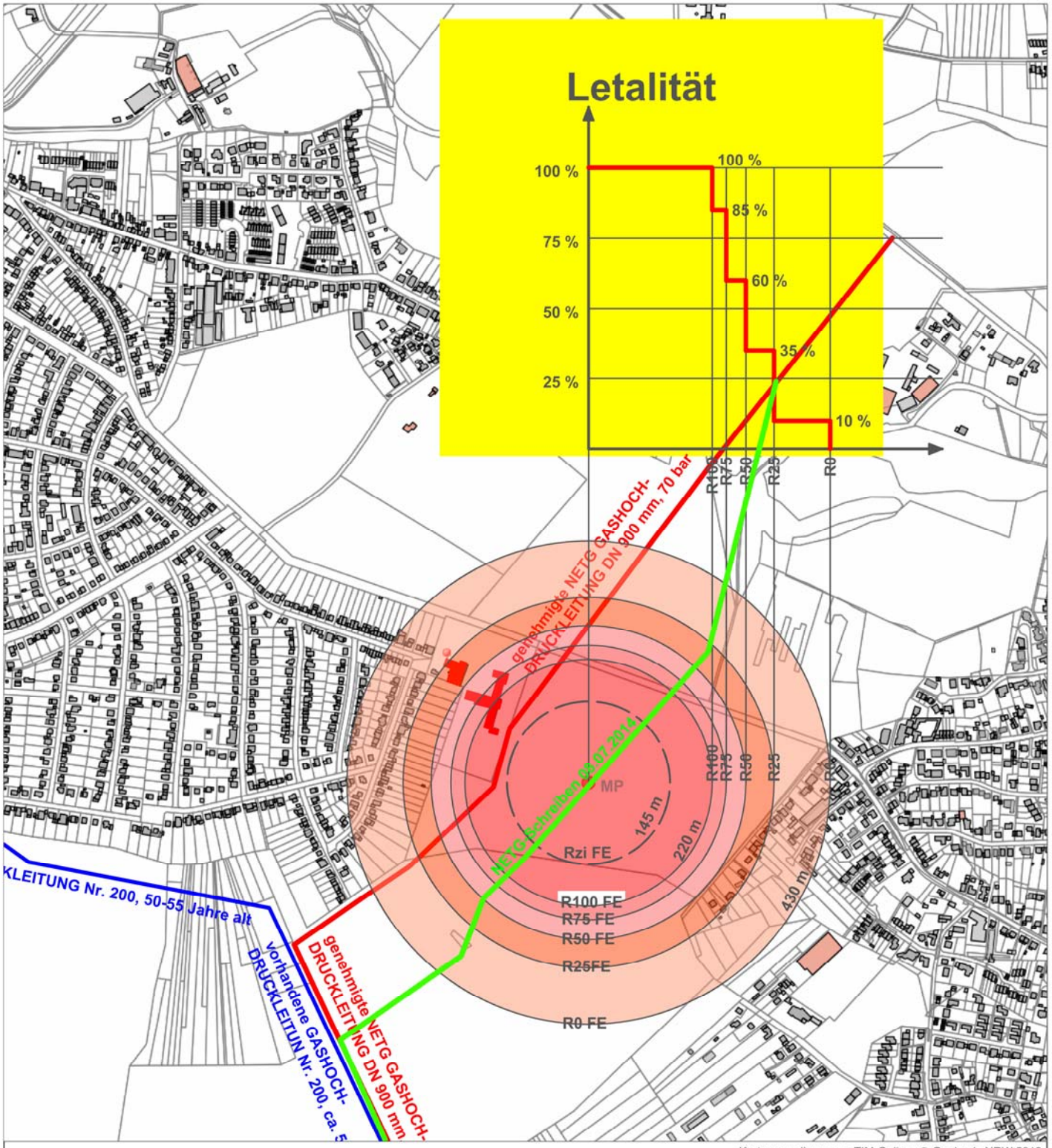

Kartengrundlage: aus TIM-Online, © Geobasis NRW 2013

Letalität	Unter Letalität versteht man im Rahmenbericht den Anteil der Personen im Einflussbereich der Erdgashochdruckanlage, der bei einem durch die Leitung verursachten Schadenereignis tödlich verletzt wird. In der Regel ist bei Erdgashochdruckanlagen die Letalität infolge thermischer Auswirkungen massgebend.
Letalitätsradius	Letalitätsradius ist im Rahmenbericht der Abstand vom Zentrum eines Schadenereignisses (bei Gasleitungen in der Regel das Leck) bis zu einem Ort einer bestimmten Letalität.

neue Gashochdruckleitung, ca. Lage — Trasse lt. Schreiben NETG vom 08.07.2014

Dieser Plan ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt.

NETG Erdgas-Parallelleitung Dormagen - Bergisch Gladbach,
2. Bauabschnitt Lev.-Hitdorf bis GL-Paffrath,
Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013, AZ 25.3.4-1/05

Trasse lt. Schreiben NETG vom 08.07.2014

Szenario: Störfall Feuerball direkt bei Waldschule

Letalitätsradien Feuerball für Personen im Freien und Radius RZI FE für die Entzündung des Gebäudeinnern während des Feuerballs entsprechend dem Rahmenbericht "Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen - Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseinschätzung und Risikoermittlung, Revision 2010" der Schweizerischen Erdgaswirtschaft,Tabelle 7

http://www.swissgas.ch/fileadmin/user_upload/Rahmenbericht/Rahmenbericht_Erdgashochdruckanlagen_2010.pdf

Planersteller und betroffener Anlieger: Dipl.-Ing (FH) Detlev Kraneis, Mendelssohnstraße 37, 51375 Leverkusen	Anlage: Plan-Nr.: Gas-LTG NETG - V 03 - A	Maßstab: 1 : 10 000 Stand: 20.08.2014

Stadt Leverkusen

NIEDERSCHRIFT über die 3. Sitzung (18. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 25.08.2014,

Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal
Beginn: 16:00 Uhr Ende: 18:30 Uhr

[Auszug]

TOP 12

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) - Erdgasparallelleitung Waldsiedlung - Außergerichtlicher Vergleichsvorschlag / Vertragsabschluss - Nr.: 2014/0128

Herr Oberbürgermeister Buchhorn erklärt, dass es sich um einen mit der Stadt Bergisch Gladbach und der NETG ausgehandelten Vorschlag handelt. Soweit es eben möglich ist, wird die Stadt Leverkusen auf dem Verhandlungsweg versuchen, für die Städte Leverkusen und Bergisch Gladbach die bestmögliche Lösung zu finden.

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) in ihrem Schreiben vom 08.07.2014 (Anlage 3 zur Niederschrift) ((Anlage 1 der Vorlage 2014/0128)) vorgeschlagene rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der in dem vorgenannten Schreiben explizit aufgeführten Eckpunkte zu schließen.

dafür: 42 (OB, 15 CDU, 13 SPD, 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 BÜRGERLISTE, 2 FDLev, 2 OP, 2 PIRATEN)
Enth.: 4 (2 PRO NRW, 2 DIE LINKE)